



Revision der Quellensteuer 2021 – Wegleitung für die europa3000™-Lohnbuchhaltung

Datum

Januar 2021

Überreicht durch

europa3000 AG, Weihermattstrasse 86, 5000-Aarau

Inhaltsverzeichnis

1	Abgrenzung und Versionsübersicht	3
1.1	Abgrenzung der Wegleitung	3
1.2	Versionsübersicht	3
1.3	Laden der neuen Quellensteuertarife	3
2	Ausgangslage	5
3	Gesetzesanpassung	5
3.1	Das wichtigste auf einen Blick	5
3.2	Wer ist Quellensteuerpflichtig	6
3.3	Wo ist man quellensteuerpflichtig?	7
3.4	Was ist zu welchem Zeitpunkt quellensteuerpflichtig	7
3.5	Welche Tarificodes werden ab 2021 angewendet?	7
3.6	Welche Informationen werden vom quellensteuerpflichtigen Mitarbeiter benötigt?	7
3.7	Wie berechnen Sie die Quellensteuer	8
3.8	Berechnungen Montsmodel	8
4	Kontakt Daten	12

1 Abgrenzung und Versionsübersicht

1.1 Abgrenzung der Wegleitung

Diese Wegleitung beschreibt grob die wichtigsten Schritte, welche die Revision der Quellensteuer 2021 mit sich zieht und hat **keinen Anspruch** auf Vollständigkeit.

Wir empfehlen in jedem Fall die Quellensteuerabrechnung durch eine Fachkundige Person zu erstellen oder entsprechende Unterstützung durch Ihren Treuhänder einzufordern.

1.2 Versionsübersicht

Die in den folgenden Kapiteln beschriebene Wegleitung dient Ihnen als Unterstützung für die Quellensteuerabrechnung 2021 in den aktuellen europa3000™ Versionen Rev06, Rev07 und Rev08.

In diesen Versionen sind die softwaretechnischen Anpassungen der Quellensteuer 2021 **nicht** realisiert. Die Quellensteuerabrechnung muss manuell vorgenommen werden.

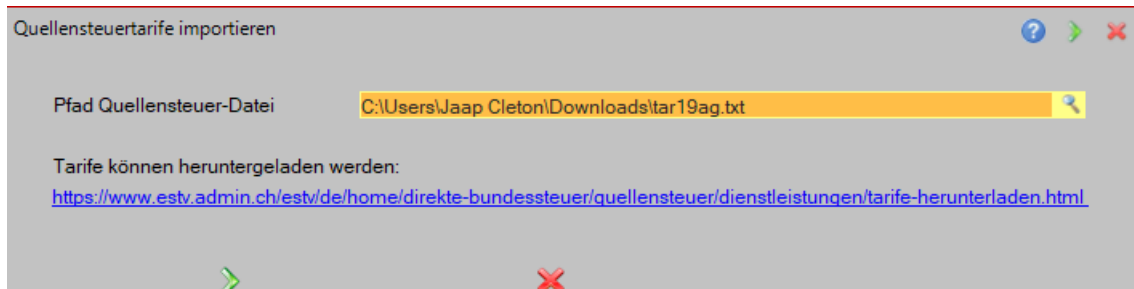
Mit der neuesten Version Rev09 sind die Anpassungen integriert zudem wird die ELM – Funktion (Swissdec zertifiziert) damit auch unterstützt.

europa3000™ Version	Unterstützung QST2021 Anpassungen	Unterstützung ELM (Elektronische Lohnmeldung)
europa3000™ FT3 Rev06	Nein	Nein
europa3000™ FT3 Rev07	Nein	Nein
europa3000™ FT3 Rev08	Ab Ende Q1/21	Nein
europa3000™ FT3 Rev09	Ja	Ja

1.3 Laden der neuen Quellensteuertarife

Als Vorbereitung müssen Sie wie jedes Jahr die aktuell gültigen Quellensteuertarife herunterladen.

Um eine Tabelle importieren zu können, benötigen Sie die entsprechenden Dateien der ESTV. Definieren Sie beim ersten Import den Pfad. Danach wird dieser als Defaultwert vorgeschlagen. Es wird der Dateiname des Kantons, auf dem sich der Cursor befindet, vorgeschlagen.



Sie finden sämtliche Quellensteuertarife im Internet unter

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/quellensteuer/dienstleistungen/tarife-herunterladen.html>

Sie können die entsprechenden Kantone herunterladen und diese in die europa3000™-Lohnbuchhaltung importieren.

2 Ausgangslage

Per 1. Januar 2021 ist das Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens zusammen mit mehreren darauf basierenden Verordnungsänderungen in Kraft getreten. Sowohl auf Arbeitgeber als auch auf Angestellte kommen diverse Neuerungen zu.

3 Gesetzesanpassung

Bereits im Dezember 2016 hat der Bundesrat das Gesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens verabschiedet. Darin werden die Grundlagen für die Quellenteuer geregelt. Mit der Reform werden Ungleichbehandlungen zwischen quellen- und ordentlich besteuerten Personen harmonisiert und die rechtliche Lage zwischen den Kantonen vereinheitlicht.

Am 12. Juni 2019 hat die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV das Kreisschreiben Nr. 45 (nachfolgend KS45 genannt) zur Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens von Arbeitnehmern publiziert. Für die Steuerbehörden hat dieses Schreiben schweizweite Gültigkeit und ist somit von allen Kantonen anzuwenden.

[Kreisschreiben \(admin.ch\)](#)

3.1 Das wichtigste auf einen Blick

- Das quellensteuerpflichtige Einkommen wird einheitlich definiert
- Es muss neu mit allen zuständigen Kantonen abgerechnet werden
- Es wird je nach Kanton zwischen 2 Modellen abgerechnet. Entweder Monats- oder Jahresmodell. Die Modelle sind einheitlich und müssen von den entsprechenden Kantonen identisch abgerechnet werden
- Die Tarificodeanwendung ist einheitlich
- Die Anwendung des Quellensteuercodes D + O (Nebenerwerb) entfällt
- Bei Teilzeiterwerb sind aufwändigere Berechnungen/Hochrechnungen nötig
- Für unregelmässige Stundenlöhner gilt eine einheitliche Satzbestimmung
- Pro rata/13. Monatslohn Spezialhochrechnung
- Definition/Evaluation von periodischen und aperiodischen Leistungen
- Zuständig für die ganze Steuerperiode ist der Kanton am Ende des Jahres oder der Steuerpflicht. Bei Wechsel des zuständigen Kantons (z.B. Wohnkantonwechsel unterhalb des Jahres), wird die Quellensteuer ab dem Folgemonat mit dem neuen Kanton abgerechnet und abgeliefert
- Die Bezugsprovision wurde auf 1 % bis 2 % reduziert

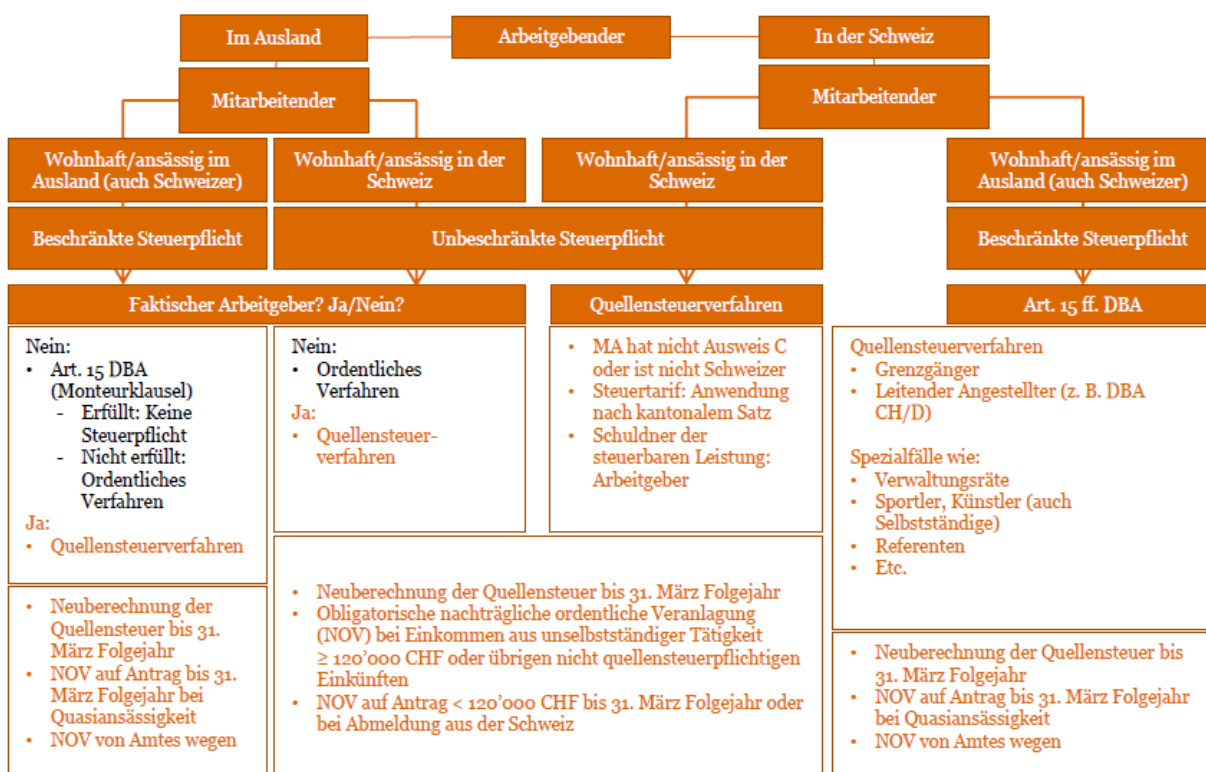
3.2 Wer ist Quellensteuerpflichtig

Der Grundsatz wer quellensteuerpflichtig ist und wer nicht, hat sich nicht verändert. Zur Übersicht bieten wir Ihnen hier nochmals die wichtigsten Informationen dazu.

Es gibt mehrere Typen von Arbeitnehmenden, die der Quellensteuer unterliegen. Folgende sind die Hauptgruppen:

- Arbeitnehmende mit Wohnsitz in der Schweiz ohne Niederlassungsbewilligung (Ausweis C), davon ausgenommen sind diese Personen sofern: Sie mit einer Person verheiratet/in eingetragener Partnerschaft sind, welche die Niederlassungsbewilligung C oder Schweizer Bürgerrecht besitzt.
- Arbeitnehmende ohne Wohnsitz in der Schweiz, z.B. Grenzgänger, Wochen- oder Kurzaufenthalter, usw.
- Arbeitnehmende mit Niederlassungsbewilligung oder Schweizer Staatsangehörigkeit, wenn sie im Ausland ansässig sind
- Arbeitnehmende, die für ein Schweizer Unternehmen Transporte auf der Strasse durchführen
- Spezialfälle: Künstler, Sportler und Referenten usw.

Die Quellensteuer wird direkt vom Arbeitgeber (Unternehmen oder Einzelperson) entrichtet, also dem Namen entsprechend direkt an der Quelle erhoben.



* Änderungen 2021: Farbiger Text

3.3 Wo ist man quellensteuerpflichtig?

- Massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Fälligkeit der steuerbaren Leistung, nicht im Zeitpunkt der effektiven Zahlung der steuerbaren Leistung. KS45 Ziffer 8.5 → Auf die **Fälligkeit** wird im KS45 immer wieder darauf hingewiesen!

3.4 Was ist zu welchem Zeitpunkt quellensteuerpflichtig

- Alles was auf dem Lohnausweis zwischen Ziffer 1-7 deklariert werden muss
- Im KS45 wird immer wieder auf die Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweis hingewiesen. Dies wurde neu angeglichen an das ordentliche Besteuerungsverfahren.
- NEU: Beiträge, welche vom Arbeitgeber bezahlt wurden (z.B. NBU) müssen nicht mehr aufgerechnet werden! → wenn es eine Gleichbehandlung im Unternehmen gibt.
- Fälligkeit: Fällig ist eine Leistung, wenn ein unwiderruflicher Rechtsanspruch entstanden ist, d. h. wenn der Gläubiger (Arbeitnehmer) die Leistung (Lohn) verlangen kann. Für die Quellensteuerabzug massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuerbaren Leistung; für die Erhebung der Quellensteuer ist der Zufluss massgebend.
Wenn man z. B. der 13. Monatslohn erst im Januar ausbezahlt wird, es jedoch im Dezember Fällig gewesen wäre, wird der Quellensteuerabzug für das alte Jahr gemacht.

3.5 Welche Tarificodes werden ab 2021 angewendet?

Die wichtigsten Änderungen hier sind:

- Tarificode D und O gibt es nicht mehr gibt.
- Beim Tarificode C, darf der Kindertarif bei beiden zugewiesen werden.

Die Ausführliche Formulierungen könne aus dem KS45 entnommen werden.

3.6 Welche Informationen werden vom quellensteuerpflichtigen Mitarbeiter benötigt?

- Name, Vorname, Zivilstand Wohnort (CH), Wohnsitzstaat (Ausland)
- Grenzgänger: Ja/Nein?
- Wochenaufenthalter Ja/Nein?
- Pensum
- Konfession
- Haupt-/Nebenerwerb und Ersatzeinkommen
- Angaben zum Ehegatten: Erwerbstätig? Ja/Nein, Höhe des Einkommens, wird das vereinfachte Abrechnungsverfahren angewendet?
- Angaben zu den Kindern

3.7 Wie berechnen Sie die Quellensteuer

Die Berechnung der fälligen Steuer erfolgt nach zwei Berechnungsmodellen: das Monats- oder das Jahresmodell

Monatsmodell: Bei der Berechnung der Quellensteuer nach dem Monatsmodell gilt der Monat als Steuerperiode. Für die Berechnung des Steuerabzugs sind die **monatlichen Bruttoeinkünfte massgebend** (sämtliche steuerpflichtigen Leistungen im entsprechenden Monat).

Jahresmodell: Bei der Berechnung der Quellensteuer nach dem Jahresmodell entspricht das Kalenderjahr der Steuerperiode. Obwohl Letzteres massgebend ist, muss der Schuldner der steuerbaren Leistung die Quellensteuer trotzdem monatlich einbehalten und darüber abrechnen.

Kantone mit Monatsmodell: Aargau, Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Bern, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Glarus, Graubünden, Jura, Luzern, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, St. Gallen, Schaffhausen, Solothurn, Schwyz, Thurgau, Uri, Zug, Zürich.

Kantone mit Jahresmodell: Fribourg, Genf, Tessin, Waadt, Wallis

Beispiel:

$$\begin{aligned} & \text{Pflichtiger Betrag (z. B. 10'000 CHF)} \\ \times & \text{ Prozentsatz} \\ = & \text{ Abzugsbetrag Quellensteuer XX} \end{aligned}$$

Pflichtiger Betrag
10'000 CHF



Was ist quellensteuerpflichtig?

- Basis für Quellensteuern – steuerbare Leistung (auf die Schweiz entfallend – ausgerichtet oder gutgeschrieben)
- Einmalig (aperiodisch)
- Repetierend (periodisch)

Satzbestimmender Betrag
z. B. 20'000 CHF



- Welcher Kanton?
- Tarifcode? (z. B. AoY) resp. Speziatsatz?
- Ab wann? Rückwirkend?
- Satzbestimmung abweichend v. Basis?
- Pro rata/13. ML. Spezialhochrechnung?
- Teilzeithochrechnung?
- Zusätzliches resp. ausländisches Einkommen?
- Auszuscheidende Arbeitstage Ausland ?

3.8 Berechnungen Monatsmodell

- Der 13. Monatslohn ist grundsätzlich im Monat der Auszahlung an der Quelle zu besteuern
- Einheitliche Umrechnung der Tage bei untermonatigem Ein- resp. Austritt (analog Sozialversicherungstage)

- Spezialfälle:

Eintritt am 31. März 2023 = 1 Tag
Eintritt am 30. März 2023 = 1 Tag
Eintritt am 29. März 2023 = 2 Tage
Eintritt am 29. Februar 2024 (Schaltjahr) = 1 Tag
Eintritt am 28. Februar 2024 (Schaltjahr) = 1 Tag
Eintritt am 28. Februar 2023 = 1 Tag
Eintritt am 27. Februar 2023 = 4 Tage

Austritt am 31. März 2023 = 30 Tage
Austritt am 30. März 2023 = 30 Tage
Austritt am 29. März 2023 = 29 Tage
Austritt am 29. Februar 2024 (Schaltjahr) = 30 Tage
Austritt am 28. Februar 2024 (Schaltjahr) = 30 Tage
Austritt am 28. Februar 2023 = 30 Tage
Austritt am 27. Februar 2023 = 27 Tage

Hier einige Beispiele (diese sind nicht Abschliessend):

1. Satzbestimmung untermonatiger Ein-/Austritt

Ein Mitarbeiter tritt am 16. Juli 20xx ins Unternehmen ein.

Er hat folgende Ansprüche:

- Monatslohn 10'000 CHF x 13
- Monatslohn 10'000 CHF x 13 plus einmalige Antrittsentschädigung von 20'000 CHF
- Wie sind die Auswirkungen auf die Steuern dieser Leistung?
 - Monatslohn 10'000 CHF x 1
Die Umrechnungsmethoden für die Auszahlung von angebrochenen Monaten sind im KS45 definiert – Basis 30 Tage. Der Mitarbeitende bekommt 5'161.30 HCF Lohn (für 16 Tag von 31; der Arbeitgebende bezahlt pro rata gemäss effektiven Kalendertagen)
Satzbestimmung: Zum Satz von 10'322.50 CHF (5'161.30/15 x 30, der 31 Juli ist hier nicht zu berücksichtigen)
 - Monatslohn 10'000 CHF x 13 plus einmalige Antrittsentschädigung von 20'000 CHF: 25'161.30 CHF (5161.30 + 20'000 CHF) zum Satz von 30'322.50 CHF

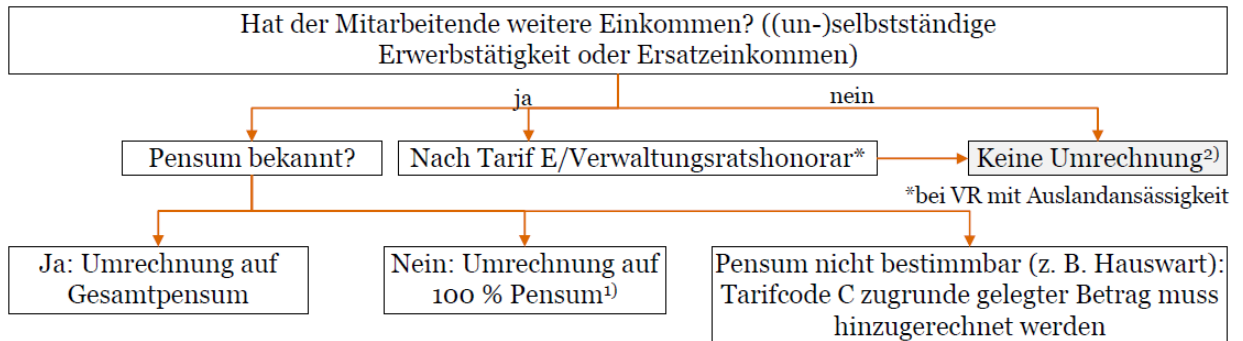
2. Satzbestimmung 13. Monatslohn

- Nach wie vor keine Glättung zulässig; allerdings kann die monatliche Auszahlung vertraglich vereinbart werden
- Wird der 13. Monatslohn vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich ausbezahlt, ist der Anteil des 13. Monatslohn für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens wie folgt zu den übrigen satzbestimmenden Einkünften des Auszahlungsmonats hinzuzurechnen.
 - Vierteljährlich Auszahlung = 25% eines vollen 13. Monatslohns
 - Halbjährlich Auszahlung = 50 % eines vollen 13. Monatslohns
 - Jährliche Auszahlung = 100% eines vollen 13. Monatslohns

Beispiel - Sachverhalt:

- Arbeitnehmende tritt am 1. November 20xx ins Unternehmen ein.
 - Im Dezember wird der anteilige 13. Monatslohn ausbezahlt.
 - Der 13. Monatslohn wird im Unternehmen 1x jährlich im Dezember ausbezahlt
 - Er erhält im Dezember einen Monatslohn von 12'000 CHF und einen 13. Monatslohn (pro rata) von 2'000 CHF.
- Lösung Berechnung gem. KS45, ohne ELM 5.0
Basis 14'000 CHF, satzbestimmend 24'000 CHF ($2'000 \text{ CHF}/60 \times 360 = 12'000 \text{ CHF}$)

3. Satzbestimmung Teilzeit-Erwerbstätigkeit (KS45 6.4)



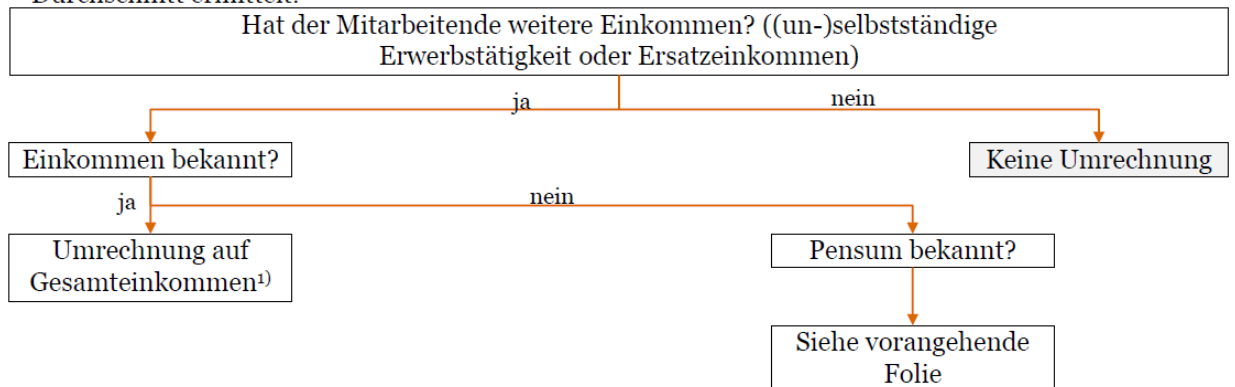
¹⁾ Bei Mitarbeitenden im Stundenlohn:

Mit monatlicher Entschädigung ist das Pensum errechenbar:

$$\frac{\text{geleistete Stunden pro Monat}}{\text{betriebsübliche Stunden pro Monat}} = \text{Pensum}$$

²⁾ Stundenlöhner ohne monatliche Entschädigung: Umrechnung auf 180 Stunden pro Monat/2160 Stunden pro Jahr → auch notwendig, wenn der Mitarbeitende keine weiteren Einkommen hat!

Im Personalverleih wird bei mehreren unterschiedlichen Stundenlöhnen in der gleichen Periode ein Durchschnitt ermittelt.



- Dieser Bereich ist sehr komplex! Die Arbeitgeber müssen sich organisieren und den Arbeitnehmenden noch mehr verpflichten, jegliche Veränderung sofort mitzuteilen (Basis Art. 136 DBG) Bei Falschangaben des Arbeitnehmenden haften die Arbeitgeber trotzdem!

Aus diesem Grund empfehlen wir, dies durch eine Fachkundige Person berechnen zu lassen

- Arbeitnehmende, die keine weitere Erwerbstätigkeit haben, werden nicht hochgerechnet
- Arbeitnehmende, die mehrere Arbeitsverhältnisse resp. zusätzliche Erwerbseinkommen haben, müssen hochgerechnet werden. Sprich der Arbeitgeber muss eine Satzumrechnung vornehmen
- Nur die periodischen Leistungen müssen hochgerechnet werden und die aperiodischen Leistungen, nach Hochrechnung des Teilzeitfaktors, dazu gezählt werden.

4 Kontaktdaten

Für alle Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre europa3000 AG

europa3000 AG, Weihermattstrasse 86, 5000-Aarau, info@europa3000.ch / Telefon +41 (0)62 858 62 62